

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zur
Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder auf Prämienverbilligung -
Vernehmlassungsentwurf**
[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat hiermit eine Änderung von § 8 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362). Der Mindestanspruch für Kinder auf Prämienverbilligung wird auf mindestens 80 Prozent der kantonalen Richtprämie erhöht.

Es wird damit zwingendes Bundesrecht umgesetzt. Am 1. Januar 2019 ist eine Änderung von Art. 65 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) in Kraft getreten. Danach müssen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder neu um mindestens 80 Prozent verbilligen – vorher waren es mindestens 50 Prozent. Die Änderung führt im Kanton Basel-Landschaft zu Mehrkosten von CHF 1.4 Mio. Franken pro Jahr.

Die Kantone müssen diese neue Bundesvorschrift innert zwei Jahren nach Inkrafttreten umsetzen, also spätestens am 1. Januar 2021. Der höhere Mindestanspruch für Kinder soll im Kanton Basel-Landschaft bereits ab 1. Januar 2020 gelten – 1 Jahr früher als vom Bund verlangt.

Die Änderung ist Bestandteil des sozialpolitischen Massnahmenpakets der SV17 im Umfang von CHF 19,7 Mio. Die Finanzkommission (FIK) hat diesem Paket im Rahmen der Beratung der Landratsvorlage Nr. 2018/920 „Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17)“ vom 6. November 2018 einstimmig zugestimmt.

Der Regierungsrat prüft aktuell die Anliegen der beiden Postulate 2018/976 von Béatrix von Sury „Der Kampf um die monatlichen Krankenkassenprämien – Wie kann Entlastung gegeben werden?“ und 2018/980 von Adil Koller „Krankenkassen-Prämien: Alleinerziehende sowie weitere Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielter unterstützen“.

Beide Postulate haben ähnliche Anliegen: Es sollen vor allem Personen gezielter unterstützt und entlastet werden, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Namentlich sind Alleinerziehende, Familien mit Kindern und junge Erwachsene in Ausbildung erwähnt.

Die Postulate wurden am 29. November 2018 eingereicht, und der Regierungsrat hat dem Landrat die Überweisung beantragt. Der Regierungsrat wird dem Landrat innerhalb von einem Jahr ab dem Datum der Überweisung Bericht erstatten, also im Frühjahr 2020.

Basierend auf den Erkenntnissen im Bericht und der Diskussion im Landrat wird zu dann entscheiden sein, ob das jetzige System einer grundlegenden Anpassung bedarf.

In diesem Fall wird der Regierungsrat dem Landrat eine entsprechende Revision des EG KVG mit separater Landratsvorlage zum Beschluss vorlegen. Eine Inkraftsetzung dieser Änderungen ist vor 2023 nicht realistisch.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	5
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	5
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	5

2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	5
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	5
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	5
3.	Anträge	6
3.1.	Beschluss	6
4.	Anhang	6

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2019 ist eine im März 2017 vom Bundesparlament beschlossene Änderung des KVG in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurde der Risikoausgleich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu geregelt. Junge Erwachsene werden bei den Krankenversicherungsprämien via Risikoausgleich entlastet. Vorher wurde nur rund ein Drittel der Prämien der Versicherten dieser Altersgruppe für medizinische Leistungen aufgewendet. Den Rest zahlten die Krankenversicherer in den Risikoausgleich ein.

Diese Zahlungen sind nun um 50 Prozent reduziert worden. Dies erlaubt es den Krankenversicherern, für junge Erwachsene substanzielle monatliche Prämienrabatte zu gewähren. Dank dieser Entlastung werden die Prämienverbilligungen für junge Erwachsene sinken. Die Kantone müssen schätzungsweise 75 Millionen Franken weniger dafür aufwenden. Diese frei werdenden Mittel werden nun für die Subventionierung der Prämien von Kindern von Familien mit tiefen und mittleren Einkommen eingesetzt.

Die Kantone sind verpflichtet, für solche Kinder die Prämien um mindestens 80 Prozent zu verbilligen. Die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung müssen weiterhin um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.

Es ist unklar, ob dieses aus der Anpassung des Risikoausgleichs bei den jungen Erwachsenen frei werdende Geld genügen wird, um die Kinderprämien so stark zu verbilligen. Der Bundesrat geht aber über das ganze Land gesehen von einer ausgeglichenen Belastung aus. Er verweist dabei auf den Spielraum der Kantone. Diese können schliesslich selber bestimmen, was unter tiefen und mittleren Einkommen zu verstehen ist.

Die Kantone müssen das neue System für die Prämienverbilligung für Kinder nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen innerhalb von zwei Jahren umsetzen, also auf 1. Januar 2021. Der höhere Mindestanspruch für Kinder soll im Kanton Basel-Landschaft bereits ab 1. Januar 2020 gelten – 1 Jahr früher als vom Bund verlangt.

Die Änderung ist Bestandteil des sozialpolitischen Massnahmenpakets der SV17 im Umfang von CHF 19,7 Mio. Die Finanzkommission (FIK) hat diesem Paket im Rahmen der Beratung der Landratsvorlage Nr. 2018/920 „Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17)“ vom 6. November 2018 einstimmig zugestimmt. Die einzelnen sozialpolitischen Massnahmen werden wie die steuerlichen Massnahmen der SV17 zeitlich gestaffelt umgesetzt:

- Erhöhung des Steuerabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten von CHF 5'500 auf CHF 10'000: Steuermindererträge von CHF 1.5 Mio. beim Kanton und CHF 0.8 Mio. bei den Gemeinden.

Die Erhöhung des Steuerabzugs wird in der SV17 mit einer Änderung von § 29 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes umgesetzt.

Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung (IPV):

- Die vorliegende Erhöhung Mindestanspruch Kinder von 50 Prozent auf 80 Prozent der Prämie: Geschätzte Mehrausgaben von CHF 1,4 Mio. p.a. Es sind zwingende Bundesvorschriften. Die Kantone müssen den höheren Mindestanspruch bis spätestens am 1. Januar 2021 umsetzen. Der höhere Mindestanspruch für Kinder soll im Kanton Basel-Landschaft bereits ab 1. Januar 2020 gelten – 1 Jahr früher als vom Bund verlangt. § 8 Abs. 3 EG KVG wird geändert.
- Gestaffelte Erhöhung Richtprämien in den Jahren 2021 und 2022: Erwachsene von CHF 250 auf CHF 275, junge Erwachsene von CHF 225 auf CHF 250, Kinder von CHF 115 auf CHF 135. Geschätzte Mehrausgaben von insgesamt CHF 16 Mio. p.a.

Die gestaffelte Erhöhung der Richtprämien wird vom Regierungsrat mit einer Änderung von § 5 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SGS 362.12) umgesetzt. Diese tritt nur unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Änderung des Steuergesetzes bzw. die SV17 in Kraft tritt.

Wie bereits erwähnt, reichten Béatrix von Sury d'Aspremont und Adil Koller im November 2018 je ein Postulat zur Prämienverbilligung ein (2018/976 sowie 2018/980). Beide fordern eine Gesamtschau über das System der Prämienverbilligungen. Führt die Prüfung der Anliegen der Postulate zur Überzeugung, es brauche fundamentale Anpassungen am System, so wird der Regierungsrat dem Landrat eine entsprechende Revision des EG KVG mit separater Landratsvorlage zum Beschluss vorlegen. Eine Inkraftsetzung dieser Änderungen ist vor 2023 nicht realistisch.

2.2. Ziel der Vorlage

Familien mit Kindern werden zusätzlich entlastet. Die vom Bund vorgeschriebene Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder wird zeitlich vorgezogen und tritt 1 Jahr früher in Kraft als vom Bund verlangt.

2.3. Erläuterungen

Im Jahr 2020 betragen die monatlichen Richtprämien für Kinder CHF 115. Der Mindestanspruch von 50 Prozent der Richtprämie beträgt CHF 57.50. Mit der Erhöhung auf 80 Prozent der Richtprämie steigt der Mindestanspruch auf CHF 92. Das sind CHF 34.50 Franken oder 60 Prozent mehr als heute.

Eine Alleinerziehende und ein Paar mit einem Kind haben heute einen Mindestanspruch von CHF 690 pro Jahr. Dieser steigt 2020 auf CHF 1'104 um CHF 414 an. Für Haushalte mit 2 Kindern erhöht sich der Mindestanspruch von CHF 1'380 auf CHF 2'208.

Mit der Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder auf Prämienverbilligung werden Haushalte mit Kindern gezielt zusätzlich entlastet. Die zusätzliche Entlastung ist für Alleinerziehende gleich gross wie für Paare mit Kindern.

Der geltende § 8 Abs. 3 EG KVG lautet:

Für anspruchsberechtigte Kinder sowie anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.

Er wird wie folgt geändert:

Für anspruchsberechtigte Kinder wird mindestens 80% und für anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Erhöhung der Prämienverbilligung ist Bestandteil des strategischen Schwerpunktfeldes «Zusammenleben in Baselland» (ZL-LZ 6 und ZL-LZ 7). Der Kanton Basel-Landschaft bietet seinen Einwohnerinnen und Einwohnern Perspektiven. Die Solidarität ist gegeben. Die Prämienverbilligung trägt dazu bei, dass jemand nicht zur Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit muss.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Art. 65 und Art. 65a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10).

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362).

Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SGS 362.12).

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

CHF 1,4 Mio. p.a. ab 2020.

Profit-Center: 21024, Kontengruppe: 36370000, Innenauftrag: 501214.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Mehrausgaben von CHF 1,4 Mio. werden in den Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 eingestellt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken(§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Ohne diese sozialpolitische Ausgleichsmassnahme vergrössert sich das Risiko, dass die SV17 scheitert.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)

Die Gesetzesänderung hat keine Regulierungsfolgen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Text

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996 (EG KVG) sei gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Erlass
- Entwurf Synopse

Landratsbeschluss

über

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996 (EG KVG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: